Beschlussvorlage
Ö/0455/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Stabsstelle Kommunal- und Rechtsangelegenheiten	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	04.10.2016	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates; hier: Bekanntmachung von Ergänzungen zur Tagesordnung

Sachverhalt:

Gem. Art. 52 GO ist die Tagesordnung „ortsüblich" bekannt zu machen (geregelt in § 23 (3) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat).

Ausnahmen von der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung sind gem. Art. 52 (1) Satz 2 möglich, insbesondere bei Fristverkürzungen und für unmittelbar vor der Sitzung anfallende dringliche Tagesordnungspunkte.
Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat; hierfür kann aber eine entsprechende Bestimmung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, mit der diese Genehmigung für bestimmte, näher zu bezeichnende Fälle im Voraus erteilt wird.

Derzeit erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde.
Dabei stellt sich das Problem, dass aufgrund des Erscheinungstermins der örtlichen Anzeigenblätter (1 Woche vor Sitzungstermin) eine Veröffentlichung von der Ladungsergänzung nicht mehr möglich ist.

Gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting § 24 (1) Satz 3 können Tagesordnungen jedoch bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
Gemäß § 23 (3), (4) sind Ergänzungen ortsüblich bekanntzugeben und auch in den ortsüblichen Anzeigenblättern zu veröffentlichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Geschäftsordnung hinsichtlich Tagesordnungsergänzungen wie folgt zu ändern:

> § 23 (4)
>
> Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigenblättern erfolgen.
> Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. §24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit. Für diese Fälle erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet.

Bisher wurde bei Ladungsergänzungen die Form der Veröffentlichung nicht eingehalten, da diese lediglich auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet bekannt gemacht wurden.

Dieser Fehler kann eine kommunalaufsichtsrechtlich Beanstandung zur Folge habe, beeinträchtigt jedoch nicht die Rechtswirksamkeit von gefassten Beschlüssen.
Die Verwaltung befürwortet jedoch die Richtigstellung in der Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0455.
2. Der Gemeinderat beschließt § 23 (4) wie folgt abzuändern:

§ 23 (4)

Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigenblättern erfolgen.
Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. §24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit. Für diesen Fällen erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet.
[3]Der Tagesordnung im Internet …..(wie bisher).

Gauting, 29.09.2016

Unterschrift